



Wahlanordnung Gemeindewahlen 2024

Amtliche Mitteilung, publiziert im Anzeiger Interlaken vom 01.02.2024 und 11.04.2024

Gestützt auf Artikel 46 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) werden die Erneuerungswahlen für

- a. dreissig Mitglieder des Grossen Gemeinderats (Proporz)
- b. sieben Mitglieder des Gemeinderats (Proporz) und
- c. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten (Majorz)

für die nächste Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 auf den

Sonntag, 22. September 2024

angesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet am **Sonntag, 27. Oktober 2024**, statt.

Die Wahlvorschläge (Listen) für die Wahl des Gemeinderats und des Grossen Gemeinderats sowie die Wahlvorschläge für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sind bis spätestens **Freitag, 5. Juli 2024**, beim Bereich Gemeindeschreiberei einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig in der Gemeinde Interlaken stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein und auf den Listen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat am Kopf, zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen, eine Bezeichnung tragen (Partei, Wählergruppe). Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf für das gleiche Organ nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Eine Person kann nur einen Wahlvorschlag für das gleiche Organ unterzeichnen.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen für die Proporzahlen kann bis spätestens **Freitag, 19. Juli 2024**, die übereinstimmende Erklärung der Erstunterzeichnerinnen oder Erstunterzeichner und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden (Listenverbindung) oder unterverbunden werden (Unterlistenverbindung).

Wird nur eine Person als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gültig vorgeschlagen, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt (Artikel 56 Absatz 2 OgR 2000).

Die obigen Fristen und die folgenden Fristen sind eingehalten, wenn Eingaben oder Erklärungen *am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr schriftlich mit Originalunterschriften auf der Gemeindeverwaltung Interlaken eintreffen*. Eingaben per E-Mail oder Fax sind ungültig. Im Übrigen wird auf die Artikel 12 bis 29 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 19. Oktober 1999 (WAR) verwiesen.

Teilnahmebedingungen für den gemeinsamen Werbematerialversand

Gestützt auf die Artikel 9 bis 11 WAR und die Artikel 18 bis 21 der Wahl- und Abstimmungsverordnung 2005 vom 13. Dezember 2004 (WAV) übernimmt die Gemeinde Interlaken die Organisation eines gemeinsamen Werbematerialversands mit folgenden Bedingungen:



Werbematerial

Das Werbematerial der Beteiligten für die Gemeindewahlen darf nicht grösser sein als Format DIN A5 oder ist von den betreffenden Beteiligten vor dem Versand auf Format DIN A5 zu falten und darf den Umfang von acht Blättern DIN A5 oder vier Blättern DIN A4 bzw. zwei Blättern DIN A3 nicht übersteigen. Zusätzlich ist die Beilage je eines ausseramtlichen Wahlzettels erlaubt.

Auflage

Auflage für das Werbematerial: 3600 Exemplare

Anmeldefrist

Die interessierten politischen Gruppierungen melden die Teilnahme am gemeinsamen Werbematerialversand bis **Freitag, 5. Juli 2024**, schriftlich dem Bereich Gemeindeschreiberei.

Mitwirkung

Die Beteiligten haben bei der Vorbereitung und Abwicklung des Versands mitzuwirken, indem sie sich rechtzeitig anmelden und das Werbematerial bis **Donnerstag, 8. August 2024**, dem Zentrum Mittengraben in Interlaken abliefern.

Verwirkung

Wer sich nicht oder verspätet für den gemeinsamen Werbematerialversand anmeldet und Angemeldete, die ihr Werbematerial zu spät zur Verpackung abliefern, verwirken jegliches Recht, dass ihr Material im gemeinsamen Versand verpackt und verschickt wird.

Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für Porti, Verpackungsmaterial und das Verpacken durch das Zentrum Mittengraben.

Teilnahmebedingungen für die kostenlose Nutzung von Wahlplakatflächen

Gestützt auf die Artikel 10a und 11 WAR und die Artikel 21a bis 21e WAV stellt die Gemeinde Interlaken an mindestens drei Standorten kostenlose Wahlplakatflächen im Format F4 mit folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Grundsatz

Jede Partei oder Gruppierung erhält an jedem Standort eine Plakatfläche Format F4 für jede Wahl, an der sie teilnimmt (Grosser Gemeinderat, Gemeinderat, Gemeindepräsident/in). Die Plakatflächen werden im Verlauf der vierten Woche vor dem Wahltermin bereitgestellt. Bei einer stillen Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten werden für diese Majorzwahl keine Plakatflächen zur Verfügung gestellt. Bei einer Stichwahl für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten werden ebenfalls keine Plakatflächen zur Verfügung gestellt.

Anmeldefrist

Die an den Wahlen teilnehmenden Parteien oder Gruppierungen melden ihren Anspruch auf Nutzung der Wahlplakatflächen schriftlich bis zum **Freitag, 5. Juli 2024**, beim Bereich Gemeindeschreiberei an.

Mitwirkung

Die Beteiligten haben sich durch rechtzeitiges Anmelden und Abliefern der Wahlplakate an die vom Bereich Gemeindeschreiberei bezeichnete Stelle zu beteiligen. Der Termin für die Ablieferung der Plakate und die Ablieferungsstelle werden den Teilnehmenden später mitgeteilt.

Verwirkung

Wer sich nicht oder verspätet anmeldet und Angemeldete, die ihre Wahlplakate nicht oder zu spät abliefern, verwirken das Recht, dass ihre Plakate auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wahlplakatflächen ausgehängt werden.

Wahlplakate

Wahlplakate sind nur im Plakatformat F4 (89,5 x 128 Zentimeter) zulässig. Pro Plakatfläche sind mindestens vier Reserveplakate gleicher Ausführung abzuliefern.

Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Miete der Plakatstellen, das Aufhängen der Plakate und die Betreuung der Plakatstellen während der Aushangdauer.

Interlaken, 24. Januar 2024

Der Gemeinderat